

# Erlass von Allgemeinverfügungen zum Verbot und zur Beschränkung von Diesem und Jenem in allen Bereichen



Erlassen am 5. April 2020. Dieser Erlass ersetzt den Erlass vom 23. März 2020 sowie den Änderungserlass vom 01. April 2020 (Az. 4711/2020) sowie sämtliche Erlasse, die jemals Sinn ergeben haben.

Gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über das Erlassen von allem Möglichen (AMö-G) vom 14. Dezember 2001, zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Mai 2018, wird angewiesen, durch Allgemeinverfügungen auf der Grundlage des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 Lotteriegesetzes folgende Maßnahmen umzusetzen:

## 1.) An Wochentagen mit "R":

a) Einrichtungen nach § 33 Nr. 1 bis 4 XYZG (Wohnungen, Keller und Speicher mit einer Mindesthöhe von 3,80m, in denen überwiegende minderjährige Personen betreut werden) sowie betriebserlaubte Einrichtungen nach § 45 KGB VIII (Gartenlauben) mit Ausnahme „sonstiger betreuter Wohnformen“ nach § 48a SGB VIII für bis zu 2 Bewohner, dürfen zwischen 8 und 16 Uhr ausschließlich zur Erbringung epidemiebekämpfender Maßnahmen betreten werden.

b) Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 XYZG (Lebensmittelketten sowie Drogeriemärkte sowie Versorgungseinrichtungen, die mit einer der in den Nummern 1 bis 2 genannten Einrichtungen vergleichbar sind), sind ausschließlich zur Erwirtschaftung krisenbedingter Zusatzerlöse aufzusuchen. Es gilt eine maximale Besuchsfrequenz von 6 Einkäufen täglich. Zu Sonderregelungen Toilettenpapier betreffend s. Verfügung vom 23. März 2020 in Verbindung mit § 248 AMö-G vom 14. Dezember 2001.

Vom Betretungsverbot nicht erfasst sind Personen, deren Aufenthalt in einer Einrichtung nach den Buchstaben a) oder b) aufgrund einer akuten Wohnungslosigkeit oder einer sozialen Notlage nicht in den Zuständigkeitsbereich des AMö-G fallen. Die Einrichtungen sind vor einer Aufnahme darüber zu informieren.

## 2.) Zu Tageszeiten mit einem durchschnittlichen Helligkeitswert von 2.000 Lumen:

Es gelten Betretungsverbote für Straßen, deren Namen mit den Buchstaben „D“ bis „L“ beginnen. An Tagen, deren Quersumme 7 ergibt, ist das Betretungsverbot auf Häuser mit ungeraden Hausnummern beschränkt.

Diese Verordnung tritt am 3. April 2020 in Kraft.

Berlin, den 2. April 2020

Das Coronat von Berlin